

Benutzer- und Entgeltordnung der Kreismedienstelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Auf der Grundlage der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 33 Abs. 3 Nr. 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 20.12.2007 folgende Benutzer- und Entgeltordnung der Kreismedienstelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Zweck, Entgeltspflicht

- (1) Diese Benutzer- und Entgeltordnung regelt die Benutzung der Kreismedienstelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Bereitstellung der Kreismedienstelle dient der Förderung des öffentlichen Bildungsauftrages. Die Nutzung der Kreismedienstelle erfolgt nur für Zwecke nichtgewerblicher Art, mit Ausnahme von Bildungsträgern, sozialen und kulturellen Einrichtungen. Die Benutzung steht jeder natürlichen und juristischen Person zu diesem Zwecke offen.
- (3) Die Zulassung zur Kreismedienstelle ist entgeltpflichtig. Die Überlassung und Benutzung von audiovisuellen Medien im Rahmen bestehender Lizenzrechte, technischem Gerät und Zubehör erfolgt entgeltfrei.

§ 2

Anmeldung

- (1) Für die Zulassung zur Kreismedienstelle ist die Anmeldung des Benutzers erforderlich. Nach Ablauf eines Jahres ist die Anmeldung zu verlängern.
- (2) Zur Aufnahme in die Benutzerdatei der Kreismedienstelle meldet sich der Benutzer unter Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises an (Anmeldung). Mit Aufnahme in die Benutzerdatei willigt der Benutzer durch Unterschrift in die Benutzung und Speicherung der zur Ausleihverbuchung erforderlichen Daten (Name des Benutzers ggf. Vertreters, Anschrift, Telefon, E-Mail, Anmelde-/Verlängerungsdaten, Nutzungsdaten) ein. Den Erfordernissen des Datenschutzes gem. dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) wird Rechnung getragen.

§ 3

Ausleihe

- (1) In der Regel können alle Medien für eine Dauer von 8 Kalendertagen ausgeliehen werden.
- (2) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (3) Die Ausleihfrist kann auf mündlichen oder schriftlichen Antrag vor Ablauf der Ausleihfrist verlängert werden, wenn keine Vorbestellung eines anderen Benutzers vorliegt.
- (4) Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist unzulässig.
- (5) Die Kreismedienstelle ist berechtigt, ausgeliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (6) Die Öffnungszeiten der Kreismedienstelle und ihrer Nebenstellen werden durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld festgelegt.

(7) Auf die Straf- und Bußgeldbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes wird hingewiesen.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Entgeltschuld

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit Anmeldung jährlich in Höhe von 20,00 € (Anmeldeentgelt) sowie mit Verlängerung der Anmeldung jährlich in Höhe von 20,00 € (Verlängerungsentgelt).
- (2) Die Entgeltschuld wird mit Anmeldung und Verlängerung sofort fällig.

§ 5 Versäumnisentgelte

Wird der vereinbarte Rückgabetermin überschritten, sind vom Benutzer Versäumnisentgelte in Höhe von 2,00 € pro Tag und Medium zu zahlen.

§ 6 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner ist, wer einen in dieser Benutzer- und Entgeltordnung vorgesehenen Entgelttatbestand verwirklicht.
- (2) Entgelttatbestände sind:
 1. die Anmeldung (Anmeldeentgelt),
 2. die Verlängerung (Verlängerungsentgelt) und
 3. die Säumnis (Versäumnisentgelt).
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entgeltbefreiung

Vom Anmelde- und Verlängerungsentgelt sind befreit:

1. alle Dienststellen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld,
2. sonstige öffentliche Anstalten und Einrichtungen des Landkreises sowie Zweckverbände, in denen der Landkreis Anhalt-Bitterfeld Mitglied ist,
3. kreisangehörige Städte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und ihre öffentlichen Einrichtungen,
4. Schulen in Trägerschaft des Landkreises Anhalt-Bitterfeld,
5. Schulen im Sinne der §§ 3 bis 18d des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchuLG LSA),
6. Kindertageseinrichtungen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld,
7. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und die Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
8. Personen mit gültigem Schüler- oder Studentenausweis im Rahmen schulischer Projekte.

§ 8
Haftung

- (1) Der Benutzer haftet dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld für alle während der Ausleihe an den Medien, Geräten und Zubehör entstehenden Schäden einschließlich ihres Verlustes.
- (2) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld haftet für die beim Nutzer durch den Gebrauch der ausgeliehenen Medien, Geräte und Zubehör entstehenden Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 9
In-Kraft-Treten

- (1) Die Benutzer- und Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
 - 1. die Gebührensatzung des Landkreises Anhalt-Zerbst vom 19. April 2001 und die Benutzerordnung des Landkreises Anhalt-Zerbst vom 20. Februar 1998,
 - 2. die Benutzerordnung der Kreismedienstelle des Landkreises Bitterfeld vom 16. Oktober 1998 und die Entgeltordnung des Kreismedienstelle des Landkreises Bitterfeld vom 12. November 1998,
 - 3. die Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreismedienstelle des Landkreises Köthen/Anhalt vom 08. Dezember 2005.

Köthen (Anhalt), 20.12.2007

gez. **U. Schulze**
Landrat

(Dienstsiegel)

	Beschlussfassung im Kreistag	Unterzeichnung durch Landrat	Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld		In-Kraft-Treten
	20.Dezember 2007	20.Dezember 2007	11.Januar 2008	01/08 Seite 24	01.Januar 2008

Hinweis:

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen / Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht.